

**Satzung
des
VDE
Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
Regio Aachen e. V.**

In der von der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2003 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Regio Aachen e. V." - nachstehend "Bezirksverein" genannt.

Der Verein ist unter Nr. 73 VR 3236 in das Vereinsregister eingetragen worden.

2. Der Verein ist ein Bezirksverein des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., nachstehend "VDE" genannt, und ist eine Fortführung des "Verband Deutscher Elektrotechniker Bezirk Aachen e. V." im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
3. Sitz des Bezirksvereins ist Aachen.
4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des Bezirksvereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik, und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. - nachstehend "Arbeitsbereiche des Bezirksvereins" genannt -
2. Zweck des Bezirksvereins ist, die in den Arbeitsbereichen des Bezirksvereins tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE Arbeitsbereiche

3. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Die Aufgaben des Bezirksvereins werden insbesondere wahrgenommen durch
 - a) Organisation von Vortragsveranstaltungen mit Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle technisch-wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige und die damit zusammenhängenden gesellschaftspolitischen Aspekte,
 - b) Förderung und Betreuung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander,
 - c) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Weiterhin unterstützt der Bezirksverein den VDE bei dessen Aufgaben: Dies geschieht u. a. durch folgende Maßnahmen:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE-Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von Schrifttum über die VDE Arbeitsbereiche,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
 - j) Förderung des Nachwuchses in den Arbeitsbereichen des Bezirksvereins,
 - k) sonstige, die Zwecke des VDE und des Bezirksvereins fördernde Maßnahmen.
6. Der Bezirksverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Bezirksvereins oder dem des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Bezirksverein umfasst persönliche, korporative und fördernde Mitglieder
2. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Persönliche Mitglieder
 - aa) Vollmitglieder
Dies sind Personen, die in den unter §2 Ziffer 1 genannten Arbeitsbereichen des Bezirksvereins arbeiten oder diese unterstützen.

ab) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Arbeitsbereich des Bezirksvereins zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluss der Ausbildung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

ac) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Arbeitsbereichen des Bezirksvereins Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den Arbeitsbereichen des Bezirksvereins tätig sind.

c) Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, die bereit sind, den Bezirksverein und seine Bestrebungen zu fördern.

3 Jedes Mitglied des Bezirksvereins - ausgenommen fördernde Mitglieder - ist gleichzeitig Mitglied des VDE und gegebenenfalls seiner Fachgesellschaften und somit auch der Satzung des VDE unterworfen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Der Antrag zur Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
b) Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Er kann diese Entscheidung für alle Regelfälle auf ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer übertragen.
2. Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bezirksvereins nach eigenem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebescheids.
4. Jedes Mitglied des Bezirksvereins wird gleichzeitig Mitglied des VDE

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. Mitglieder können vom Vorstand des Bezirksvereins ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung;
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins bzw. des VDE;
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung;
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand des Bezirksvereins hat eine Rechtfertigung des Mitglieds anzuhören und zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat;
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode;
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Beistand in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen durch den Bezirksverein und den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen, soweit der Bezirksverein und der VDE durch derartige Unterstützungen nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen geraten. Für verlangte Sonderleistungen können der Bezirksverein und der VDE angemessene Entschädigung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Seinen Einfluß auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten des Bezirksvereins in der Delegiertenversammlung

des VDE aus. Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins müssen auf Wunsch des Antragstellers der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins, fördernde Mitglieder auch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem VDE
4. Persönliche Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen; er ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird für persönliche Mitglieder und korporative Mitglieder von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt.
3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben
4. Der Bezirksverein führt für die Vollmitglieder (außer fördernde Mitglieder) und die korporativen Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Beitragsanteil an den Verband ab.
5. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Bezirksvereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 14 Mitgliedern, darunter
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Jungmitgliederobmann sowie
 - der Jungingenieurobmann

Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit Mitglieder

- a) aus dem Kreise der Elektro-, Elektronik- und Informationstechnik-Industrie und der Informatikbranche,
- b) aus dem Kreise der Elektrizitätswirtschaft und der industriellen Anwender der Elektrizität,
- c) aus dem Kreis der Behörden, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- d) aus dem Bereich Dienstleistungsunternehmen (Verkehr, Telekommunikation, Datenverarbeitung, Gesundheitswesen und andere)

angehören.

2. a) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer 1 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Jungmitglieder haben ein Vorschlagsrecht für den Jungmitgliederobmann. Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Bezirksvereins. Abweichend davon kann der Jungmitgliederobmann auch ein Jungmitglied des Bezirksvereins sein. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
b) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer 1 können nach eigenem Ermessen aus erfahrenen Mitgliedern den Beirat wählen, der jedoch nur beratende Funktion hat. Dem Beirat sollen Mitglieder aus den in Ziffer 1 genannten Tätigkeitsbereichen, ehemalige Vorstandsmitglieder sowie Jungmitgliedervertreter der RWTH und der Fachhochschulen angehören.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB.
Der Bezirksverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen am Sitz des Bezirksvereins oder am Sitz einer Zweigstelle (siehe § 13) sind einzuberufen:
 - a) als Jahresmitgliederversammlung tunlichst bis zum 15. Februar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres;
 - b) wenn mindestens ein Drittel der persönlichen bzw. korporativen Mitglieder es schriftlich beantragt,
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 1. b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3, Ziffer 2. b), können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
6. Die Jahresmitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 1. a), hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber;
 - b) Genehmigung des Kassenberichts und Haushaltsplans;
 - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichts;
 - d) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer);
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 11 **Delegierte**

1. Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch Delegierte vertreten, deren Zahl und Art durch die Satzung des VDE § 10 festgelegt ist.

2. Die Mitglieder des Bezirksvereins treten ihr nach §10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann jederzeit durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüssen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 13 Zweigstellen

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Bezirksvereins können vom Vorstand des Bezirksvereins Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglieder des Bezirksvereins sein. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Zweigstellen-Vorsitzenden (siehe § 9), der sie im Vorstand des Bezirksvereins vertritt und die Zweigstelle nach dessen Weisungen führt.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung an den Vorstand des Bezirksvereins gestellt werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen vorschlagen. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke zur Folge hat, gilt § 15, Absatz 3., entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zwecke acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.

3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Wissenschaften. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bezirksvereins und seine Vermögensverwertung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4. Für den Fall der Aufhebung des Bezirksvereins gilt § 15, Absatz 3., sinngemäß